

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 61

Auf einen Blick S. 69

BEKANNTMACHUNGEN

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 364 – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße –. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 364 1. Änderung ist es, die gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele entsprechend dem Zentrenkonzept 2014 zu sichern, oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen, Beherbergungsbetriebe und Räume für freie Berufe zuzulassen sowie die Festsetzung als Mischgebiet (MI) im Sinne der BauNVO, bei Ausschluss von Gartenbaubetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten, beizubehalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit

vom 11.03.2018 bis einschließlich 22.03.2018

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 330,

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

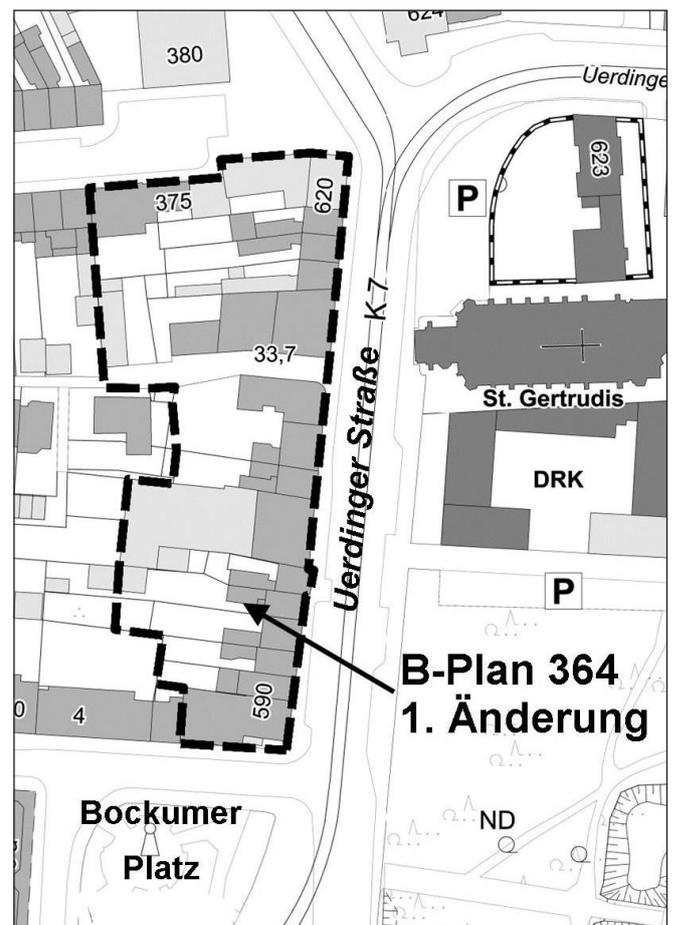
Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 330, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. Februar 2019
Wolfgang Merkel
Bezirksvorsteher Krefeld-Ost

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 798 – OBERDIEßEMER STRAßE / ZUR FEUERWACHE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Anlage 2 entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 6149/18) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:
 - Nr. 345 – Oberdießemer Straße von Ritterstraße bis Maria Hilf, mit Rechtskraft vom 19.02.1972
 - Nr. 166 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch, mit Rechtskraft vom 16.07.1976

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll überdies der Fluchtlinienplan Nr. 16 – Oberdießemer Straße / Güterstraße / Neue Ritterstraße –, förmlich festgestellt am 02.12.1902, aufgehoben werden.

Krefeld, den 15. Februar 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 11. März 2019 bis einschließlich 11. April 2019

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. **Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):**

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Wohnumfeldfunktion / Erholungsfunktion / Belastung durch Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm /

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Potenzielle Vorkommen von Tierarten / Lebensraumeignung für Tierarten / Auswirkung der Bodenversiegelung / Wirkung von Dachbegrünung und Baumpflanzungen

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelung, Vorbelastungen der Böden durch Altlasten (Altlastenstandort), Risiko von Schadstoffeinträgen in den Boden und Auswirkungen auf das Grundwasser / Entsiegelung

Schutzgut Wasser

- Auswirkungen auf das Grundwasser durch Bodenversiegelungen (auch bezüglich des Risikos von Schadstoffeinträgen), Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkung von Dachbegrünung und Bodenversiegelung

Schutzgut Luft / Klima

- Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalysen zum Untersuchungsraum, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das lokale Klima, Wirkungen von Dachbegrünung und Bodenvers

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- Aussagen zur Auswirkung auf das Ortsbild sowie zur Wirkung von Werbeanlagen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Fehlen von Baudenkmälern im Plangebiet und dessen direkter Umgebung

2. **Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und Immissionen (Gewerbe-, Schienen- und Straßenverkehrslärm) im Planbereich (Geltungsbereich und nähere Umgebung), u.a. als Grundlage für die Festsetzung der Lärmkontingentierung sowie für die Festsetzung der Lärmpegelbereiche zur Ermittlung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Gebäudeschallschutz)

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Erfassung artenschutzrechtlicher Konflikte und gegebenenfalls erforderlicher kompensatorischer Maßnahmen.

Schutzgut Boden

- Orientierende Untersuchung zur Prüfung des Verdachtes hinsichtlich Altlasten
- Untersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes auf dem Grundstück ehem. Güterstraße / Oberdießemer Straße

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt Krefeld zu einem möglichen Vorkommen von Kampfmitteln
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt zu den erforderlichen Inhalten des Bebauungsplanes/ der Umweltprüfung:
 - Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen wie Lärmkontingente und Lärmpegelbereiche
 - Aufnahme eines Hinweises, dass die Einhaltung der Schallschutzanforderungen im Fall eines Bauantrags zu prüfen ist
- Stellungnahme des NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. zu Lärm- und Schadstoffmissionen durch Verkehr

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Stellungnahme des NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. zur Einfriedung durch Gehölze entlang der Krefelder Promenade
- Stellungnahme des NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. zur Anbringung von Nisthilfen und Fledermausquartieren.

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Erlaubnis des Aufsuchens von Erdwärme
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt zu den Belangen des Bodenschutzes (Altlasten) und der Erforderlichkeit eines Altlastengutachtens

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Kommunalbetriebs Krefeld AÖR zu den Belangen der Entwässerung des Plangebietes
- Stellungnahme des BUND zu Belangen der Entwässerung (Überflutung/ Rückstau bei Starkregenereignissen)

Schutzgut Klima / Luft

- Stellungnahme des BUND zur Anlage von Dachbegrünung
- Stellungnahme des NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. zur Bepflanzung von Stellplätzen
- Stellungnahme des NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. zur Verwendung von Rasengittersteinen

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- die gesamtstädtische Klimaanalyse sowie
- der Luftreinhalteplan

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen sowie das Vergnügungsstättenkonzept und das Zentrenkonzept der Stadt Krefeld können während der Offenlage eingesehen werden.

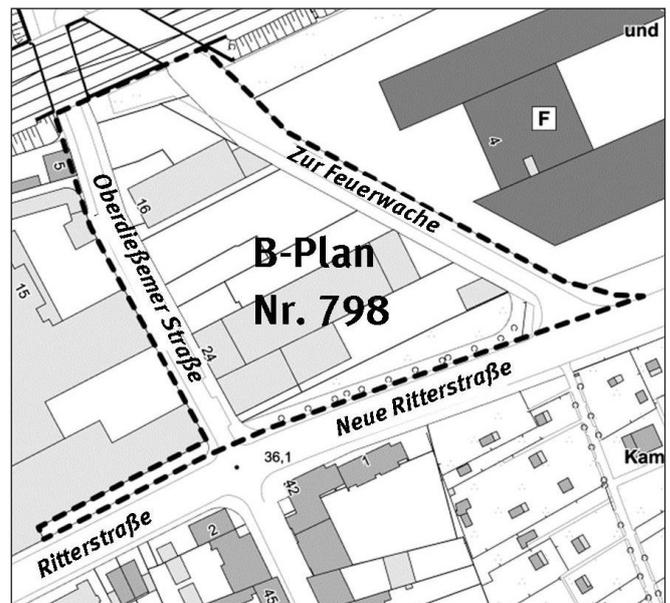
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 26. Februar 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 804 – ANRATHER STRAßE / WESTLICH HÜCKELSMAYSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.02.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Anlage 2 zur Vorlage entschieden.

- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 804 – Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 804 – Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße – (Anlage 3 und 4 zur Vorlage Nr. 5035/18/1) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

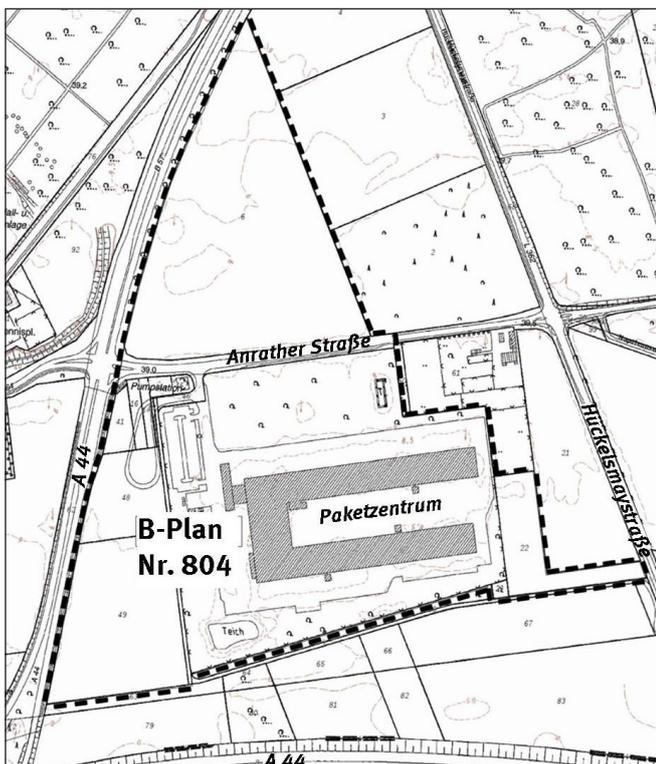
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 804 – Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 24. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BEREICH SÜDLICH ANRATHER STRAÙE ZWISCHEN ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-FORSTWALD UND HÜCKELSMAYSTRASSE

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.02.2019

I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird über die im Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen im Sinne der Anlage 2 zur Vorlage entschieden.
2. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB abschließend beschlossen.
3. Der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach 2a BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3 und 4 zur Vorlage Nr. 5053/18/1) wird zugestimmt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 05.07.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 05.07.2018 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Anrather Straße zwischen Anschlussstelle Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystraße.

Düsseldorf, den 25. Januar 2019
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-04KR-001-1508
Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

III. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

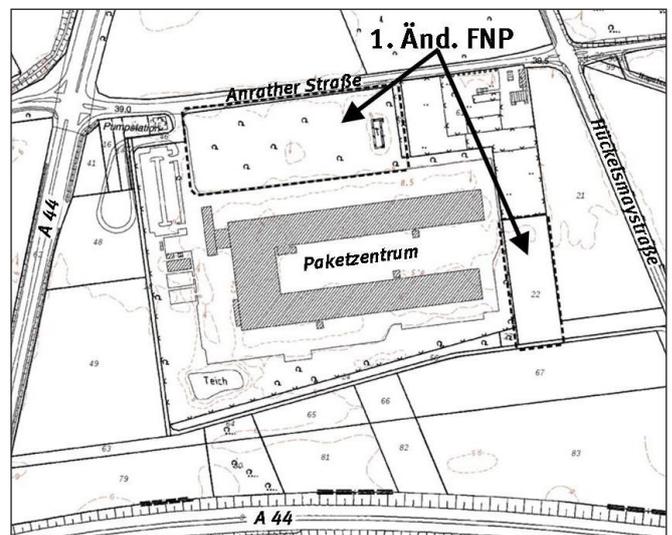
von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses, der Genehmigung und des Wirksamwerdens der 1. Flächennutzungsplanänderung im Bereich südlich Anrather Straße zwischen Anschlussstelle Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystraße wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 05.07.2018 wird hiermit nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.01.2019 nach § 6 Abs. 5 BauGB – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) – öffentlich bekannt gemacht.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 24. Februar 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 –. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Ansiedlungsmöglichkeiten des Einzelhandels im Plangebiet im Sinne der Zielsetzungen des Krefelder Zentrenkonzeptes zu steuern.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit
vom 11.03.2019 bis einschließlich 22.03.2019

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

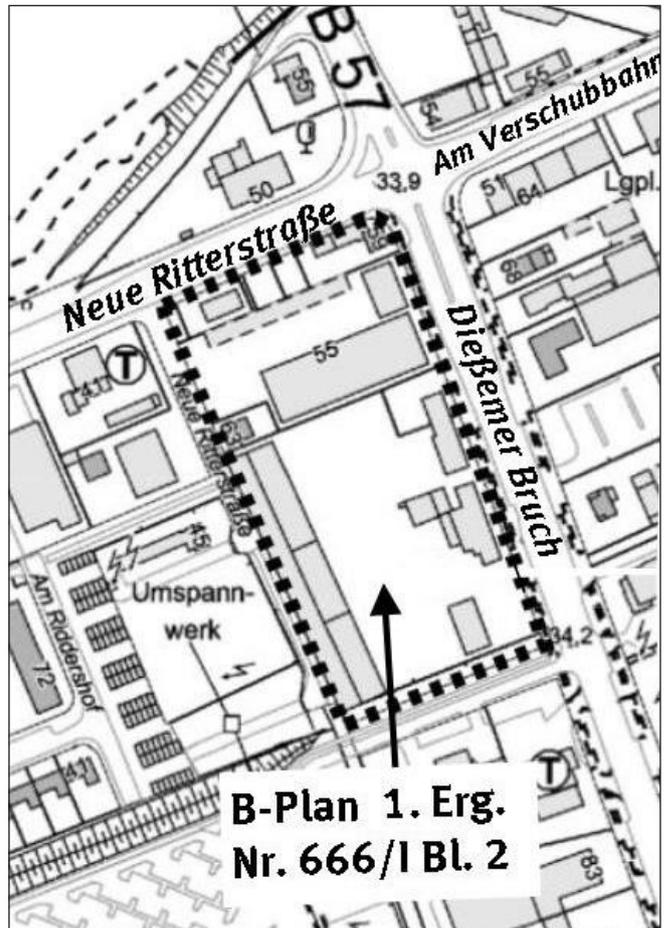
Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Februar 2019
Brendle-Vierke
Bezirksvorsteherin Krefeld-Süd

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE ABLÖSUNG VON STELLPLÄTZEN DER STADT KREFELD

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.02.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) beschließt der Rat der Stadt Krefeld die als Anlage beigefügte Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.01.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Krefeld auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Krefeld einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Krefeld werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Innenstadt
Gemeindegebietsteil II – übriges Stadtgebiet

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Das Gemeindegebietsteil I wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Ostwall
- Hansastraße
- Neusser Straße
- Südwall
- Westwall
- Karlsplatz
- Westwall
- Nordwall
- Friedrichsplatz
- Nordwall

Einbezogen in das Gebietsteil I sind alle Grundstücke, die sich innerhalb des durch die o. g. Straßen begrenzten Bereiches befinden sowie die Grundstücke, die beiderseits an den o. g. Straßen Ostwall, Hansastrasse, Neusser Straße, Südwall, Westwall bzw. Nordwall liegen.

Das gesamte übrige Stadtgebiet fällt in das Gemeindegebietsteil II.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz in dem Gemeindegebietsteil I auf 9.000,00 Euro in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.500,00 Euro festgesetzt.

Bei Neubaumaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (z.B. Baulückenschließung) entfällt der Geldbetrag für die ersten 10 abzulösenden Stellplätze.

Dies gilt nicht für Vergnügungsstätten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 24. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG DES GESAMTABSCHLUSSES 2016 DER STADT KREFELD

1. Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010

Gemäß § 116 (6) GO NRW erfolgt die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Krefeld durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der in seiner Sitzung am 15.11.2018 für den Gesamtabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Der Rat der Stadt Krefeld hat daraufhin in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgendes beschlossen:

1. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss 2016 gemäß § 116 (1) Satz 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GB NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister für seine Geschäftstätigkeit gem. § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (1) Satz 4 GO NRW Entlastung.

Der bestätigte Gesamtabschluss wurde im Anschluss gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) GO NRW unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Wesentliche Daten des Gesamtabschlusses 2016 sind nachfolgend dargestellt:

Gesamtbilanz des Konzerns Stadt Krefeld zum 31.12.2016:

AKTIVA	Euro	PASSIVA	Euro
1. Anlagevermögen	3.002.050.347,46	1. Eigenkapital	513.244.856,34
2. Umlaufvermögen	329.495.338,50	2. Sonderposten	575.787.640,57
3. Aktive RAP	17.721.193,23	3. Rückstellungen	805.233.581,76
		4. Verbindlichkeiten	1.385.121.537,95
		5. Passive RAP	69.879.262,57
Bilanzsumme	3.349.266.879,19	Bilanzsumme	3.349.266.879,19

Gesamtergebnisrechnung 2016 des Konzerns Stadt Krefeld:

Erträge und Aufwendungen	Euro
Ordentliche Gesamterträge	1.854.398.675,32
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-1.814.639.388,40
Ordentliches Gesamtergebnis	39.759.286,92
Gesamtfinanzergebnis	-25.776.093,48
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	13.983.193,44
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.536.693,94
Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Krefeld	12.446.499,50

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2016 wird hiermit gemäß § 116 (1) S. 4 i. V. m. § 96 (2) S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer C202 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr erfolgen.

Des Weiteren wird der Gesamtabschluss in Kürze unter der Adresse www.krefeld.de im Internet verfügbar sein.

Krefeld, den 15.02.2019
Frank Meyer
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZU DEN BESTEHENDEN WIDERSPRUCHS- RECHTEN ZU DATENÜBERMITTLUNGEN AN ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RELIGIONS- GESELLSCHAFTEN (§ 42 ABS. 3 BUNDESMELDEGESETZ) UND AUSKÜNFTE IN BESONDEREN FÄLLEN (§ 50 ABS. 1 – 3 BUNDESMELDEGESETZ) INFORMIERT DER FACHBEREICH BÜRGERSERVICE:

Wenn die Einwohner nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Bei Anfragen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
- Bei Anfragen von Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.

- Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde weiter Auskunft erteilen über das Datum und die Art des Jubiläums
- Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 sowie das Sterbedatum an die anfragende öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln.

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Krefeld eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld, oder schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung 311 Bürgerbüros, Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld, erklärt werden.

Krefeld, 30.01.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE ÜBERMITTLUNG VON MELDEDATEN AN DAS BUNDESAMT FÜR DAS PERSONAL- MANAGEMENT DER BUNDESWEHR

Die Meldebehörde macht auf das gesetzliche Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufmerksam.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz können Betroffene der Datenübermittlung nach § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) widersprechen.

Die Datenübermittlung nach § 58c des Soldatengesetzes erfolgt jährlich im März an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften und gilt für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Übermittelt werden der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. Die Daten werden spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gelöscht.

Widerspruch gegen die Übermittlung kann formlos schriftlich in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld eingereicht werden (Postanschrift: Stadt Krefeld, Bürgerservice, Abteilung Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld).

Krefeld, 30.01.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

01.03. bis 03.03.2019

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

08.03. bis 10.03.2019

Herbert Panhey GmbH

Donaustraße 26 | 47809 Krefeld

54 03 37

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.